

**Basidiomyceten-Nomenklatur im kommenden
Internationalen Botanischen Kongreß,
Berlin, Juli 1987**

R. SINGER

Field Museum of Natural History, Rossevelt Road at Lake Shore Drive
Chicago, Illinois 60605. U.S.A.

Eingegangen am 21.1.1986

Singer, R. (1986) – Basidiomycete nomenclature at the imminent XIV International Botanical Congress, Berlin, July 1987. *Z. Mykol.* 53(2): 439–444.

Key Words: International Code of Botanical Nomenclature (“Sydney Code”), nomina conservanda, starting point rules, pre-friesian literature.

Abstract: The consequences of the newest Code (1983) are, as far as most Basidiomycetes are concerned, undesirable and in contradiction to the Preamble. The power of a single congress to decree immediately binding, retroactive changes of nomenclature rules must be restricted. The acceptance of proposals 42–44 (Taxon 33: 745–747) is recommended.

Zusammenfassung: Die Folgen des neuesten Code (1983) sind, soweit Basidiomyceten betroffen sind, unerwünscht und widersprechen der Präambel. Das Recht eines einzigen Kongresses unmittelbar bindende rückwirkende Änderungen der Nomenklaturregeln zu beschließen, muß begrenzt werden. Die Annahme der Vorschläge 42–44 (Taxon 33: 745–747) wird empfohlen.

Die Nomenklatur-Sitzungen des 14. Internationalen Botanischen Kongresses in Berlin, Juli 1987, sind für den arbeitenden Benützer des „International Code of Botanical Nomenclature“ (1) von ungewöhnlich einschneidender Bedeutung. Dies gilt für alle Botaniker im weitesten Sinn, aber vielleicht ganz besonders für jene, die mit Namengebung im Bereich der Basidiomyceten zu tun haben. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, daß die beiden letzten Kongresse (Leningrad und besonders Sydney) tiefgehende und folgenreichere Beschlüsse gleichzeitig vorgeschlagen, beraten, und bindend durch Mehrheitsabstimmung angenommen haben. Zumindest in der verallgemeinernden Fassung stehen diese Beschlüsse, welche uns der heutige Code auferlegen will, im Widerspruch zu der Präambel (ICBN, 1983; S. 162) und zu den Grundsätzen (S. 3: 164). Nebenbei gesagt, die deutsche Übersetzung des Wortes „stable“ in „feste“ (S. 164) ist unglücklich, weil damit das Ziel der Stabilität der Regeln verloren geht.

Viele Regeländerungen seit 1978 und besonders 1983 waren ungenügend vorbereitet, ihre Folgen in einigen Gruppen nicht oder ungenügend studiert und die bindende Abstimmung von einer kleinen, unrepräsentativen Mehrheit durchgeführt. Das Ergebnis war, daß – leider erst nach dem Kongreß von Sydney – ein Teil der Folgen der „Sydney-Regeln“ aufgezeigt wurde. Die Folgen sind katastrophal (wer das Wort „katastrophal“ als zu stark empfindet, hat wahrscheinlich die entsprechende neueste Literatur und ihre Beziehung zu Sydney nicht völlig gewürdigt), sodaß inzwischen – und hauptsächlich wegen dieser Folgen – eine starke, nicht zu übersehende Bewegung gegen diese und weitere Regeländerungen entstanden ist.

Diese Bewegung findet ihren Ausdruck in den folgenden Zitaten (keine auf Vollständigkeit Anspruch erhebende Auswahl):

“The Code has become the main or only source of nomenclatorial instability” (Michele Guedes, *Taxon* 34: 334. 1985). — “I am appalled by recent changes in the International Code of Botanical Nomenclature . . . Stability of nomenclature is far more important than logical perfection . . . Stop fooling around with the Code” (R. E. Machol, *Taxon* 33: 532. 1984). — „Die zahlreichen Änderungen des ICBN, die 1981 in Sydney beschlossen wurden, betreffen z. T. sehr grundlegende Probleme, z. B. das Startpunkt-Problem bei Pilzen. Diskussionen hierzu (vgl. z. B. Singer & al. 1983) lassen erkennen, daß die Notwendigkeit dieser Änderung durchaus nicht allgemein anerkannt war . . . Unseres Erachtens muß ganz allgemein in Zukunft mehr Wert auf die Tatsache gelegt werden, daß als erste Voraussetzung für eine höchstmögliche Konstanz der Namen die höchstmögliche Konstanz der Regeln anzusehen ist . . . (H. Dörfelt, *Taxon* 33: 533–534. 1984). — “Nomenclature is a tool for taxonomy, not a playground for botanical jurists and not a field for botanists who are not actually Code users”. (C. Kalkman, *Taxon* 33: 535. 1984).

Die eben zitierten Autoren sowie andere, die darauf abzielen, die genannten und zukünftige Regeländerungen einzuschränken oder ganz zu vermeiden, müssen so verstanden werden, daß sie es erlauben, die unerwünschten Änderungen, die in den Kongressen XII und XIII eingeführt worden sind, rückgängig zu machen, z. B. die Annahme der Vorschläge von Singer, Ponce de Leon, A. H. Smith und R. E. Machol (*Taxon* 33: 745–747. 1984, proposals 42–44) zu ermöglichen. Verbesserungen von unklaren oder mit anderen Regeln im Widerspruch stehenden Phrasen mancher Regeln sollten nicht als Regeländerungen betrachtet werden. Im übrigen sind alle einschlägigen Vorschläge für Änderungen der Bestimmungen des Teiles III des Code (ICBN, 1983, S. 70–71; 236–237) nur zu begrüßen. Es ist ja vorauszusehen, daß diejenigen hervorragenden Mykologen und andere Botaniker, die aus den verschiedensten Beweggründen die Regeln des Code bisher nicht befolgt haben, keineswegs bekehrt werden können, solange diese Regeln alle fünf Jahre grundlegend geändert werden. Und auch für die, die bisher ernsthaft versucht haben, den Regeln gerecht zu werden, ist es eine entmutigende Erfahrung ihre Monographien, Floren, Textbücher, nach fünf Jahren nomenklatorisch veraltet zu sehen.

Wie überstürzte, unkoordinierte Abstimmungen tragikomische Resultate mit sich bringen können, zeigt der Fall *Rhodophyllus* vs. *Entoloma* vs. *Acurtis*, behandelt im 12. Internationalen Botanischen Kongreß. Ich hatte wiederholt darauf hingewiesen, daß *Rhodophyllus* (oder wenn bevorzugt, *Entoloma*) konserviert werden müsse, wenn vermieden werden soll, daß alle Arten einer der größten Gattungen der *Agaricales* zu *Acurtis* transferiert werden müssen. Die einzige Möglichkeit, *Acurtis* auszuschließen lag in Watlings Annahme, daß die *Acurtis*-Form eine durch Parasitismus von *Armillariella* sp. bedingte Monstrosität einer amerikanischen Art von *Entoloma* (*Rhodophyllus*) ist. Der gleiche Kongreß, der die Konservierung von *Rhodophyllus* ablehnte und die von *Entoloma* nicht einmal in Betracht zog, hat am selben Tag Art. 71, der Monstrositäten betraf, gestrichen! Dieselben Abstimmenden haben es also zuwege gebracht, daß an demselben Tag jede legale Möglichkeit, *Rhodophyllus* oder *Entoloma* zu retten, vernichtet wurde.

Die bei weitem einschneidendste Regeländerung ist die des XIII (Sydney) Kongresses betreffend Art. 13 über die Ausgangspunkte gültiger Veröffentlichung. Mit der Rückkehr zu 1753 für alle Pilze ist nicht einmal ein Hauptziel – Vereinheitlichung des „starting points“ – erreicht, da ja Moose (Musci) und fossile Pflanzen spätere Ausgangspunkte haben. Außerdem verlangte die neue Regelung die Einführung eines den gesamten Regeln

bisher fremden Konzepts, das der sanktionierten Namen. Als sanktioniert gilt ein Name, der von F r i e s (Systema + Elenchus 1821–1832 oder Persoon 1801) angenommen wurde, je nach der Gruppe von Pilzen, um die es sich handelt. Abgesehen davon, daß die neue Formulierung Unklarheiten enthält („z. B. angenommen = adopted“ wird verschieden interpretiert; sind „überflüssige = superfluous names“ nach Art. 63 legitim, wenn sanktioniert nach Art. 13 (d)? und ist der Protolog des sanktionierten Taxon die Quelle für die Wahl des Typus?), hat sich ergeben, daß die Sanktionierung durch Fries, Systema, durchaus nicht die Stabilität der Nomenklatur garantiert, weil ja viele der best bekannten und allgemein angenommenen Arten erst in anderen, späteren Arbeiten von Fries erstmals veröffentlicht wurden (z. B. *Russula delica*).

Die wirklichen, unmittelbaren Folgen der neuen Regel 13.1 (d) lassen sich ermessen, wenn wir eine Übersicht über die Namenänderungen in *Russula* (Singer & al. 1983) als Beispiel nehmen, und wenn wir die Gattungen (und Familien) in Betracht ziehen, die, zum größten Teil als Folge von Sydney, jetzt für Konservierung vorgeschlagen worden sind, weil sie nach den neuen Regeln illegitim wären, unter ihnen Gattungen wie *Amanita*, *Clavulinopsis*, *Gyrodon*, *Lactarius*, *Phellinus*, *Pycnoporus*, *Volvariella* (D. L. Hawksworth, Taxon 33: 730–736. 1984). Das Argument, daß Familien- und Gattungsnamen durch Konservierung gerettet werden können, ist nicht überzeugend; denn die Flut von Sydney-Opfern unter ihnen hat erst begonnen, und Konservierung ist nur ein letzter Ausweg, kein Allheilmittel für schlechte Regeln. Da es (bisher) keine nomina specifica conservanda gibt, ist die Konservierung kein Ausweg für unerwünschte Namensänderungen von Arten.

Aber die unmittelbar erfaßbaren Folgen der Sydney-Regeln sind nur die „Spitze des Eisbergs“. Nur eine Gattung — *Russula* (Singer & al. 1983) — wurde bisher als Beispiel für die Folgen der Sydney-Regeln betreffs Art. 13.1 (d) herangezogen. Man kann sich ausrechnen, wieviel Zeit und Literaturstudien notwendig sein werden, um eine komplette, autoritative und gewissenhafte Revision aller Basidiomycetengattungen — nicht zu sprechen von anderen Pilzgruppen — nötig sein würden, um einen Gesamtüberblick über die Folgen des neuen Art. 13.1 (d) zu schaffen. Mehrere umfangreiche Arbeiten sind bereits durchgeführt worden, deren diesbezügliches Resultat aus verschiedenen Gründen angezweifelt werden muß. Hierher gehört die Interpretation von *Helotium* Tode (Redhead 1982 und Singer 1986), einer Gattung, die angeblich *Heminycena*, *Delicatula* und *Mycena* illegitim macht. Dank der Sydney-Regeln wird *Suillus* Gray zu *Suillus Micheli* ex Adanson (nach Palm & Stewart, 1984), wobei die Typusart auf den Holotypus Micheli, . . . 69, Abb. 1, zurückgeführt wird. Diese Figur wird von Fries noch für *B. granulatus* zitiert, den die Autoren als Typusart anerkennen. Dieses Resultat ist unrichtig, weil Micheli 69, 1 nicht *S. granulatus* darstellt, sondern *B. granulatus* ssp. *leptopus* Pers., i. e. *S. leptopus* (Pers.) Marchand, für den ein Neotypus gewählt werden müßte.

Mit ebenso viel, oft unnütz angewandter Zeit, Raum und Mühe kann man getrost rechnen im Fall, daß der Berlin-Kongreß die Sydney-Regeln bestätigen sollte. Bleibt Art. 13.1 (d) in seiner heutigen Fassung in Kraft, müssen Mykologen mit für Jahrzehnte verunsicherter Nomenklatur rechnen. Sie sind von wissenschaftlicher Arbeit abgelenkt und zu Bibliotheksarbeit verurteilt. Dies ist besonders schwerwiegend, wenn man weiß, daß die Literatur von 1753 bis 1821 in den meisten Bibliotheken wissenschaftlicher Institute fehlt oder unzureichend ist. Wird die wissenschaftliche Produktion dadurch für Jahrzehnte behindert und verlangsamt werden? Ich bezweifle das. Wahrscheinlicher ist, daß die besten Kräfte in Pilzsystematik die Sydney-Regeln ablehnen oder ignorieren werden. Aber in diesem Fall — wozu ist der Code von 1983 gut?

Überraschenderweise haben europäische Mykologen bisher selten auf die neuen Bestimmungen des Codes reagiert. Überraschenderweise, weil es der europäische Spezialist in Großpilzen ist, der am meisten unter den neuen Regeln leidet. Der weitaus größte Teil der vor-friesischen Literatur beschäftigt sich mit europäischen Großpilzen, die oft in Farben dargestellt sind und eine mehr oder weniger sichere Bestimmung zulassen, wenn man das betreffende Sammelgebiet berücksichtigt. Belegexemplare sind jedoch nur in ganz seltenen Fällen vorhanden und wo der Typus einer Art in der vor-1821 Literatur nachgesehen werden muß – ein viel seltenerer Fall –, ist die Beschaffung einer Kopie nicht schwieriger als die eines Typusexemplars. Unter diesen Umständen ist es vor allem der europäische Mykologe, der zu alten Büchern Zuflucht nehmen muß, um den „richtigen“ Namen für alle, sogar die gemeinsten Arten, zu finden. Die vor-friesischen Autoren werden ihren Platz in der Geschichte der Mykologie finden und die meisten haben ihn bereits gefunden. Aber die Präambel 1 des Code stellt fest, daß die wissenschaftlichen Namen „bezwecken nicht eine Aussage über die . . . Geschichte einer taxonomischen Gruppe . . .“.

Proponenten der Sydney-Regeln halten dem gegenüber, daß es auch schwer sei, die erste Arbeit zu finden, in der der Name eines vor-friesischen Taxons „revalidiert“ wird. Dem ist gegenüberzuhalten: 1. Diese Arbeit ist bereits sehr erleichtert durch P e t e r s e n 's Listen (1975–1977), die zwar nicht ganz vollständig sind, aber ergänzt werden könnten und sollten. 2. Die wenigen, möglicherweise übersehenen „Revalidationen“ ziehen in den meisten Fällen nur eine Änderung des revalidierenden Autorennamens nach sich. Viele der sogenannten Revalidierungen können oder sollten nicht als gültige Veröffentlichungen gelten (eine Einschränkung in der Definition solcher Revalidierungen in zukünftigen Codes würde allen solchen Fällen ein Ende setzen). 3. Die nicht-friesische Literatur von 1821 und 1822–1836 ist bei weitem besser durchgearbeitet als die vor-friesische von 1753 bis 1820, weil ja die Gültigkeit der alten „starting point“-Regeln während sieben Jahrzehnten (!) die vor-friesische mykologische Literatur natürlicherweise vernachlässigt hat. 4. Die bis 1982 gültigen Regeln machten eine Nachprüfung der Literatur höchstens in einer ganz beschränkten Zahl von Fällen nötig, während die Sydney-Regeln eine Überprüfung praktisch aller Namen erfordern, da die Gültigkeit von vor 1821 veröffentlichten Namen vielfach bisher gültige Namen zu Synonymen, zu Homonymen (wie *Russula rosea* Quel.), oder zu überflüssigen Namen macht.

Die kommende Abstimmung über Art. 13 und Proposal 42 ist eine der folgenschwersten in der Geschichte der Nomenklatur. Wir arbeitenden Systematiker, besonders Mykologen, haben die Pflicht, bevor wir uns entscheiden, die hier dargelegten Tatsachen zur Kenntnis zu nehmen. Die Mitglieder der Nomenklaturausschüsse müssen dies in besonderem Maß beherzigen. Falls sie dies nicht tun, laufen sie Gefahr, die in den einleitenden Paragraphen dieses Artikels zitierte Bewegung gegen immer neue und ungenügend durchstudierte Regeländerungen zu unterschätzen und auf diese Art, um Ramsbottom's oft zitierten Satz zu paraphrasieren, die Nomenklatur zur „mistress“ der Taxonomie statt zur „handmaiden“ zu machen. Stabile Nomenklaturregeln sind nicht nur für den arbeitenden Systematiker von großer Wichtigkeit. Sie werden auch von den zahlreichen Amateuren, Phytopathologen, Ökologen und anderen Nicht-Systematikern benötigt, die es satt sind, alle paar Jahre umlernen zu müssen.

Literatur

- International Code of Botanical Nomenclature adopted by the Thirteenth International Congress, Sydney, August 1981. Prepared and edited by E. G. V o s s & al. Bohn, Scheltema & Holkema, Utrecht/Antwerpen. 1983.
- PALM, M. & E. L. STEWART – On the typification of *Suillus* (*Boletaceae*, Basidiomycotina). *Taxon* 33: 711–712. 1984.
- PETERSEN, R. – Specific and intraspecific names for fungi used in 1821. *Mycotaxon* 1: 149–188. 1975; 2: 151–165. 1975; 3: 239–260. 1976; 4: 185–210. 1976; 6: 78–126. 1977.
- REDHEAD, S. A. – The application of *Helotium* to agarics *Can. J. Bot.* 60: 1998–2013. 1982.
- SINGER, R. – The Agaricales in modern taxonomy 4th ed. p. 400–401. Koeltz Scient. Books 1986 (in print).
- & R. E. MACHOL – The Sydney Rules and the nomenclature of *Russula* species. *Mycotaxon* 18: 191–200. 1983.



Deutsche Gesellschaft für Mykologie e.V.
German Mycological Society

Dieses Werk stammt aus einer Publikation der DGfM.

www.dgfm-ev.de

Über [Zobodat](#) werden Artikel aus den Heften der pilzkundlichen Fachgesellschaft kostenfrei als PDF-Dateien zugänglich gemacht:

- **Zeitschrift für Mykologie**
Mykologische Fachartikel (2× jährlich)
- **Zeitschrift für Pilzkunde**
(Name der Hefreihe bis 1977)
- **DGfM-Mitteilungen**
Neues aus dem Vereinsleben (2× jährlich)
- **Beihefte der Zeitschrift für Mykologie**
Artikel zu Themenschwerpunkten (unregelmäßig)

Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz](#) (CC BY-ND 4.0).



- **Teilen:** Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, sogar kommerziell.
- **Namensnennung:** Sie müssen die Namen der Autor/innen bzw. Rechteinhaber/innen in der von ihnen festgelegten Weise nennen.
- **Keine Bearbeitungen:** Das Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Es gelten die [vollständigen Lizenzbedingungen](#), wovon eine [offizielle deutsche Übersetzung](#) existiert. Freigibiger lizenzierte Teile eines Werks (z.B. CC BY-SA) bleiben hiervon unberührt.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Zeitschrift für Mykologie - Journal of the German Mycological Society](#)

Jahr/Year: 1986

Band/Volume: [52_1986](#)

Autor(en)/Author(s): Singer Rolf

Artikel/Article: [Basidiomyceten-Nomenklatur im kommenden Internationalen Botanischen Kongreß, Berlin, Juli 1987 439-443](#)